

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 98 (1953)

Heft: 16

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. April 1953, Nummer 6

Autor: Baur, J. / J.B.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

47. JAHRGANG / NUMMER 6 / 17. APRIL 1953

Zum Ende der Totalrevision des Volksschulgesetzes

Am 9. März 1953 hat der Kantonsrat nach sechsstündiger Debatte das neue Volksschulgesetz mit 91 gegen 51 Stimmen an den Regierungsrat zurückgewiesen und diesen beauftragt, dem Rat einen Antrag auf Teilrevision zu unterbreiten. Die sozialdemokratische Fraktion stimmte für das Gesetz und alle andern dagegen.

Vor ziemlich genau 20 Jahren begann der Erziehungsrat mit den Vorarbeiten für die Totalrevision. 20 Jahre eifriger Arbeit, unzählige Kommissionssitzungen, die den Staat etwa Fr. 50 000.— kosteten, führten zu einer unbrauchbaren Vorlage. Das Hauptargument, mit der im Rat die Rückweisung begründet wurde, ist sicher stichhaltig: In unserer heutigen Zeit mit ihren politischen und konfessionellen Spannungen ist eine Totalrevision unmöglich. In einer Teilrevision soll das Dringendste geändert werden.

In der Berichterstattung der «Neuen Zürcher Zeitung» (Nr. 544) lesen wir: «Dr. Duttweiler würdigte die grossen Verdienste der wichtigsten Träger des Gesetzes, der Lehrerschaft, vor der Veröffentlichung des ersten Entwurfes. Heute meldet sie gewichtige Bedenken an, soweit sie nicht überhaupt negativ reagiert.» Der Präsident der kantonsrätlichen Kommission sieht hier richtig. Die zürcherische Lehrerschaft war sich über die Art der Totalrevision unserer Volksschule immer einig, und sie ist es auch heute noch. Wenn sie am Schluss der Beratungen in ihrer Mehrheit gegen das Gesetz war, so deshalb, weil im Verlaufe der jahrelangen Verhandlungen und Diskussionen die ursprünglich gute und pädagogisch einwandfreie Vorlage des Erziehungsrates nach parteipolitischen Richtlinien und in Missachtung wichtigster pädagogischer Grundsätze unserer demokratischen Volksschule gründlich umgestaltet wurde. Dabei sollte auch die Gelegenheit wahrgenommen werden, um den zürcherischen Lehrerstand einen gehörigen Schritt weiter zu verbürokratisieren und zu verbeamten.

Ursache des Unbehagens im Rat, das dann zur Rückweisung des Gesetzes führte, war nicht in erster Linie der Zweckparagraph oder das obligatorische neunte Schuljahr, sondern die *Reorganisation der Oberstufe*, mit welcher — wenn dies auch nicht öffentlich zugegeben wurde — im Kanton Zürich die von Linkskreisen seit Jahren propagierte *obligatorische Sekundarschule* geschaffen werden sollte. Die ursprünglichste Form dieser obligatorischen Sekundarschule wollte auch aus dem 7. bis 9. Schuljahr eine einheitliche Schulstufe machen, wie sie unsere Volksschule vom 1. bis 6. Schuljahr kennt. Es sei ein soziales Unrecht, wenn nicht jeder Schüler die Sekundarschule besuchen könne! hiess das parteipolitische Postulat. Dieses Unrecht könne nur durch die einheitliche und obligatorische Sekundarschule beseitigt werden. Das war bei der Reform der zürcherischen Oberstufe das Ziel der führenden sozialdemokratischen Politiker. Darum sah das neue Volksschulgesetz für Werk- und

Realschule den gemeinsamen Titel «Sekundarschule» vor, und darum kämpften die Sozialdemokraten so entschieden gegen klare Bestimmungen im Gesetz, welche die Schüler in erster Linie auf Grund der Leistungen diesen beiden Stufen zuweisen wollten. Ihrer Auffassung nach sollten in der Werkschule wie in der Realschule (der heutigen Sekundarschule) die begabtesten sowie die schwächsten Schüler sitzen. Um dies den Politikern der andern Parteien mundgerecht zu machen, wurde die These aufgestellt, man könne und müsse die Schüler in theoretisch begabte und praktisch begabte einteilen. Der Werkschule sollten die praktisch Begabten und der Realschule die theoretisch Begabten zugeteilt werden. Unsere heutige Sekundarschule, der man «Pflege eines überspitzten Intellektualismus» vorwarf, sollte durch Einführung obligatorischer handwerklicher Fächer der Werkschule angeglichen werden. Klares Ziel der ganzen Reform war, unter dem Titel Sekundarschule zwei Schulzüge zu schaffen, die in Schulfächern, Schülern und auch weitgehend in der Zielsetzung gleichförmig hätten werden sollen. Auf einem Umweg wäre so die obligatorische Sekundarschule verwirklicht worden. Nun ist das gescheitert! *Aber auch alle zukünftigen Reformen der Oberstufe sind zum Scheitern verurteilt, wenn sie wieder diesen Weg der «Gleichmacherei» beschreiten.*

Aus rein demokratischen und pädagogischen Erwägungen heraus war die Lehrerschaft des Kantons Zürich immer gegen das Prinzip der obligatorischen Sekundarschule, und auch das Zürchervolk wird ihm nie zustimmen, wenn es darüber richtig und ehrlich orientiert wird. Das Zürchervolk und mit ihm die Lehrerschaft ist heute noch von der Richtigkeit und der Notwendigkeit der Forderungen überzeugt, die seinerzeit zur Gründung unserer Sekundarschule führten: *Im demokratischen Staat muss jeder Schüler gemäss seiner Begabung und Veranlagung eine möglichst gute Erziehung und Bildung erhalten.* Mit der Gründung der Sekundarschule sollte vor allem den begabteren Schülern Rechnung getragen werden. Für den Eintritt in diese Stufe war allein die schulische Leistungsfähigkeit entscheidend. Es ist eine pädagogische Utopie, Schüler nach praktischer und theoretischer Veranlagung differenzieren zu wollen, wie dies das neue Volksschulgesetz vorsah. Jeder Mensch, auch jedes Kind ist ein Ganzes. Pestalozzi schreibt darüber: «Jeder tiefer Forscher der Menschenatur muss am Ende dahinkommen, zu erkennen, dass die Bildung des Menschen kein anderes Ziel hat, als die harmonische Entwicklung der Kräfte und Anlagen, deren gemeinsames Beieinandersein aus ihm selbst von Gotteswegen ein heilig zusammengeflochtenes Ganzes ausmacht.» Jeder Mensch ist «ein heilig zusammengeflochtenes Ganzes», und trotzdem ein jeder vom andern verschieden. Der eine ist fähig, mehr zu leisten als der andere, zu Hause, in der Schule, im Beruf, im Leben.

Jeder Schüler soll nun, unserer demokratischen Auffassung entsprechend, gemäss seiner Leistungsfähigkeit, die von der Gesamtheit seiner Begabung und Veranlagung abhängig ist, in der Volksschule möglichst tüchtig geschult und erzogen werden, was vor allem im 7. bis 9. Schuljahr am intensivsten und erfolgreichsten möglich ist. Deshalb müssen für die Schüler der Oberstufe zwei Schultypen geschaffen werden; der eine davon muss den Schwächeren und der andere den Begabteren gerecht werden. Also wird für die Zuteilung in diese beiden Schulen in erster Linie die schulische Leistungsfähigkeit massgebend sein. Jedes andere Prinzip der Zuteilung steht in krassem Gegensatz zur Grundidee unserer demokratischen Volksschule: *Beste Ausbildung dem Tüchtigen und dem Schwachen*. Weder lange Diskussionen noch viele Sitzungen können diese Idee, die tief im demokratischen Empfinden unseres Volkes verankert ist, ausrotten.

Was soll nun nach dem Schiffbruch der Totalrevision des zürcherischen Volksschulgesetzes geschehen? Heute noch gilt, was die im Jahre 1940 vom Erziehungsrat eingesetzte Kommission forderte: Die Oberstufe muss so reorganisiert werden, dass gleichzeitig die heutige 7. und 8. Klasse der Primarschule und die Sekundarschule verbessert werden. Sehen wir zuerst, wie die heutige Primar-Oberstufe und die Sekundarschule wirklich sind:

Unsere Sekundarschule leidet nicht an einem «übertriebenen Intellektualismus, aber unter Schülern, die den Anforderungen dieser Stufe nicht gewachsen sind; und die 7. und 8. Klasse ist auch heute nicht die Sammelstelle für die Sitzengebliebenen und nicht «die Stufe der Unbegabten», die keine Lehrstelle erhalten, sondern die Stufe der schulisch weniger leistungsfähigen Kinder, die aber auch heute noch in den verschiedensten Berufen gute Lehrstellen finden.

Für eine erfolgreiche Schulreform dürfen nicht parteipolitische Schlagworte richtungweisend sein, sondern allein pädagogische und psychologische Grundsätze. Nur eine Teilrevision, die nachstehenden Forderungen gerecht wird, kann Aussicht auf Erfolg haben:

1. Die Sekundarschule (die Realschule) ist von den schwächsten Schülern zu entlasten.

2. Die Oberstufe der Primarschule (die Werkschule) muss sich die Erfahrungen der heutigen Versuchsklassen zunutze machen und ihren Unterricht auf werktätiger Grundlage neugestalten, und soweit dies die Leistungsfähigkeit der Schüler erlaubt, kann sie auch Französischunterricht führen.

3. Lehrziel und Lehrplan beider Schultypen sind nach der Begabung und der Fassungskraft der Schüler auszurichten.

4. Für die gesamte Volksschule soll das 9. Schuljahr (wie dies in der Sekundarschule schon jahrzehntelang ist), als fakultativ eingeführt werden.

Diesen Grundsätzen — glauben wir — wird nicht nur die zürcherische Lehrerschaft, sondern auch das Zürcher-Volk mit Überzeugung zustimmen. Werden sich aber durch jahrelange Diskussionen festgefaßte Politiker auf diesem gemeinsamen Boden wieder finden können? Wir hoffen es!

Auf alle Fälle wird die Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich mit Freude weiter an der Reorganisation der Oberstufe mitarbeiten: *Sie wird es aber nur auf pädagogisch und psychologisch einwandfreier Grundlage tun und sich auch in Zukunft nicht zu parteipolitischen Schulmanövern einzspannen lassen*. Offen bleibt die Frage, ob nun eine Teilrevision in Zusammenarbeit mit der zürcherischen Volks-

schullehrerschaft oder, wie die Arbeit an der Totalrevision, weitgehend ohne sie oder gar gegen sie durchgeführt werden soll. Es wird vom guten Willen aller abhängen, ob im Kanton Zürich eine Teilrevision möglich wird oder nicht. Von Seiten der Lehrerschaft ist dieser gute Wille vorhanden. Aufgabe der verantwortlichen Behörden dürfte es sein, zusammen mit der Lehrerschaft die Vorarbeiten für eine Teilrevision bald an die Hand zu nehmen.

J. Baur
Präsident des ZKLV.

Kinderzulagen?

In der Kantonsratssitzung vom 15. Dezember 1952 wurde dem Regierungsrat ein Postulat von J. Bottini zur Prüfung überwiesen, in dem dieser vom Regierungsrat Bericht und Antrag wünscht über die Wiedereinführung von Kinderzulagen an das gesamte Staatspersonal (inkl. Lehrer, Pfarrer, Kantonspolizisten usw.).

Mit der Besoldungsrevision im Jahre 1948 schuf der Kanton Zürich sämtliche Sozialzulagen (Kinderzulagen, Familienzulagen) ab und kehrte zum reinen Leistungslohn zurück. Für gleiche Arbeit wurde wieder gleicher Lohn ausgerichtet. Dabei waren bei der Neufestsetzung der Besoldungen zwei Kinderzulagen miteingerechnet worden. Die *Normalfamilie mit zwei Kindern* diente als Berechnungsgrundlage. Diese Rückkehr zum reinen Leistungslohn wurde von den Personalverbänden begrüßt, denn während des ganzen letzten Krieges machte auch das kantonale Personal die bittere Erfahrung, dass mit Kinder- und Familienzulagen wohl die grösste Not gelindert wurde, dass aber alle diese Sozialzulagen die gerechte Anpassung der Grundgehälter an die gestiegene Teuerung lange Zeit verunmöglichten und die wesentliche Ursache für die grossen Lohneinbussen während des Krieges waren, die — um es hier wieder einmal festzuhalten — im Durchschnitt die Höhe einer Jahresbesoldung erreichten.

Im Gegensatz zum Kanton Zürich hielten der Bund und die Städte Zürich und Winterthur auch nach dem Krieg an der Ausrichtung von Kinderzulagen fest, und so ist es nicht verwunderlich, wenn diese Frage heute im Kanton Zürich durch das Postulat Bottini wieder zur Diskussion gestellt wird. Die Finanzdirektion hat den kantonalen Personalverbänden in diesem Zusammenhang kürzlich zwei Fragen zur Beantwortung unterbreitet:

1. Wird die Wiedereinführung von Kinderzulagen an das Staatspersonal gewünscht?

2. Sofern die Wiedereinführung von Kinderzulagen bejaht wird: Soll diese für alle Kinder oder nur für das dritte und die weiteren Kinder ausgerichtet werden?

Der Kantonalvorstand berief zur Abklärung des ganzen Problems eine Präsidentenkonferenz ein, deren Stellungnahme aus dem untenstehenden Protokoll ersichtlich ist. In konsultativer Abstimmung wurde mit 13 gegen 4 Stimmen die Wiedereinführung von Kinderzulagen abgelehnt, nachdem vorher einstimmig die Forderung auf vollen Teuerungsausgleich gutgeheissen worden war. Den Lehrer mit grosser Familie mag die Stellungnahme der Präsidentenkonferenz des ZKLV enttäuschen. Aber er muss sich dessen bewusst sein, dass gerade die Volksschullehrerschaft sich nicht nur aus Familienvätern mit Kindern unter 18 Jahren zusammensetzt und dass die verantwortlichen Organe der Berufsorganisationen die Interessen aller oder, wenn dies unmöglich ist, die Interessen der grossen Mehrheit

der Mitglieder zu verfechten hat. Für die weitaus grösste Mehrheit aller kantonalen Arbeitnehmer und vor allem auch für die Mehrheit der Lehrerschaft werden sich Sozialzulagen, in unserem Falle Kinderzulagen, auf lange Sicht gesehen, immer als «Lohndrücker» auswirken.

Zwei Beispiele mögen dies zeigen:

Damit die Stadt Zürich den Lehrern Kinderzulagen ausrichten kann, wird sie in der Festsetzung der Gemeindezulage immer unter der kantonalen Limite bleiben müssen. Heute beträgt die Differenz bis zur Limite etwa den Betrag von zwei Kinderzulagen. Während die Lehrer in den verschiedensten Gemeinden des Kantons die volle mögliche Gemeindezulage erhalten, wird in der Stadt Zürich nur der verheiratete Lehrer, solange er für mindestens zwei Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat, im Genuss der vollen Zulage sein. Bei allen andern bleibt der Lohn infolge der Ausrichtung dieser Kinderzulagen unter der Limite festgesetzt.

In den «Neuen Zürcher Nachrichten» vom 14. März 1953 war unter dem Titel «Stachelbeeri» u. a. zu lesen:

Von 92914 Bundesbediensteten haben 52174 keine oder keine zulagerechtigten Kinder, d. h. keine unter 18 Jahren. Die andern 40740 haben zusammen 80759 zulagerechtigten Kinder, also 198 pro 100 Bedienstete. Von diesen 80759 Kindern sind aber 51550 in Familien daheim, deren Väter nach den fünf letzten der 25 Besoldungsklassen oder gar als Nichteingereihte besoldet werden. Man muss nämlich wissen, dass 60131 Bedienstete in diesen sechs Klassen eingereiht sind. In der 25. Besoldungsklasse beträgt der Anfangslohn Fr. 5450.— pro Jahr, also Fr. 454.— im Monat, wovon monatlich noch rund 10 Prozent abgehen als Prämien für Pensionskasse, Unfall- und AHV. Es bleiben also wenig mehr als Fr. 400.—. Mit diesen Löhnen müssen 5601 Familienväter mit 11944 Kindern auskommen. Es hat darunter 793 mit zwei, 517 mit drei, 261 mit vier, 118 mit fünf, 55 mit sechs, 20 mit sieben, 22 mit acht und mehr Kindern. Kann einer, der sich diese Zahlen genau ansieht und überlegt, behaupten, Kinderzulagen seien «für das gutbezahlte Bundespersonal» ein Luxus?

Diese Zahlen sind in verschiedener Beziehung sehr instruktiv, aber die Fragestellung am Schluss scheint uns das Wesentlichste ausser acht zu lassen. Wir fragen uns: Was wird beim Bund mit dem Kinderzulagensystem erreicht? Eine Nivellierung der Besoldungen nach unten. Die bessere Lösung, die dem Leistungsprinzip einigermassen gerecht würde, müsste auch hier darin bestehen, die Löhne des gesamten Bundespersonals so festzusetzen, dass alle Familien auch ohne Kinderzulagen ein gesichertes Auskommen besitzen. Dieses Ziel haben auch wir anzustreben.

Die Personalverbände sind sich ihrer Verantwortung voll bewusst. Sie wollten daher die beiden Fragen der Finanzdirektion nicht allein von sich aus beantworten und ersuchten diese deshalb, beim gesamten Personal eine Umfrage durchzuführen, um so ein umfassendes Bild zu erhalten. Wir hoffen, die Finanzdirektion werde diesen Vorschlag gutheissen und eine Umfrage durchführen lassen, wo dann jeder Arbeitnehmer des Kantons zur Frage der Kinderzulagen Stellung nehmen kann.

J. B.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 31. Januar 1953, im Hotel «Central», Zürich

Die Vorstände der Bezirkssektionen sind wie folgt vertreten: Zürich: A. Müller; Affoltern: K. Haupt; Horgen: P. Walder; Meilen: O. Wegmann; Uster:

R. Brüniger; Hinwil: O. Gasser; Pfäffikon: E. Schneider; Winterthur: E. Amberg; Andelfingen: Oskar Wegmann, Feuerthalen; Bülach: K. Graf; Dielsdorf: A. Hartmann.

Protokoll

Die Protokolle der Präsidentenkonferenzen vom 24. Mai 1952 (PB Nr. 15) und 8. September 1952 (PB Nr. 18) werden genehmigt.

Mitteilungen

a) Präsident Baur orientiert über eine Klage des Schweiz. Berufsdirigentenverbandes (SBV). Ein Kollege ist mit der Direktion eines stadtzürcherischen Kirchenchores betraut worden, was vom SBV als Verletzung des zwischen ihm und dem ZKLV im Jahre 1935 vereinbarten Abkommens betrachtet wurde. Auf Grund dieses Abkommens verpflichtete sich der SBV, Streitfragen, welche durch Besetzung von Dirigentenstellen entstehen, in Zusammenarbeit mit dem Kantonalvorstand (KV) und nicht in der Öffentlichkeit zu behandeln. Anderseits soll eine Dirigentenstelle erst dann durch einen Lehrer besetzt werden, wenn dafür kein Berufsmusiker in Frage kommt; ferner soll ein Lehrer nicht mehr als zwei Dirigentenstellen innehaben. Der oben angeführte Fall stellt nach Auffassung des KV keine Verletzung der getroffenen Abmachungen dar.

b) Die neuen Erhebungsbogen für die Besoldungsstatistik sind den Sektionspräsidenten zugestellt worden. Dem Wunsche von K. Graf, den Präsidenten in Zukunft auch die für die Vertrauensleute in den Gemeinden notwendige Anzahl von Begleitschreiben zuzustellen, wird der KV entsprechen.

c) Neues Volksschulgesetz: Die vom ZKLV zur Beratung der Gesetzesvorlage eingesetzte Kommission kam nach gründlicher Besprechung der neuesten Vorlage 4i dazu, an der Stellungnahme festzuhalten, wie sie im PB Nr. 12/13 1952 veröffentlicht wurde. Im Kantonsrat scheint die Auffassung immer mehr durchzudringen, statt einer Gesamterneuerung nur eine Teilrevision des VSG durchzuführen, als Ausweg aus der heute recht verworrenen Situation.

d) Präsident J. Baur zeigt anhand eines Bundesgerichtsentscheides, dass die Gerichte gegenüber Angehörigen des Lehrerstandes für sittliche Vergehen recht harte Strafen ausfallen.

e) Die Sektionsvorstände werden ersucht, Mutationen im Mitgliederbestand sofort an die Mitgliederkontrolle des ZKLV zu melden, um dadurch Beitragsrestanzen zu verhüten.

Urabstimmung über die revidierten Statuten

Über das Ergebnis der Urabstimmung wurde im PB Nr. 19/1952 berichtet. Trotz der vielen ungültigen Stimmen, welche durch das Fehlen des Stimmrechtsausweises bei der Stimmabgabe zustandegekommen sind, darf von einer eindeutigen Annahme der neuen Vereinsstatuten gesprochen werden. Wenn auch das Verfahren einerseits als kompliziert und kostspielig erscheinen mag, bietet es anderseits Gewähr, dass es absolut einwandfrei spielt. Die von Zentralquästor Hs. Küng bekanntgegebene Abrechnung zeigt Fr. 941.— Ausgaben für den Neudruck der Statuten und Fr. 612.95 als Gesamtauslagen für die Urabstimmung, was einer durchschnittlichen Ausgabe von Fr. —.50 bzw. Fr. —.30 pro Mitglied entspricht.

Ausrichtung von Kinderzulagen.

Präsident J. BAUR orientiert wie folgt: Anlässlich der Neufestsetzung der TZ durch den Kantonsrat wurden von Ratsmitgliedern Anträge auf Ausrichtung von Kinderzulagen (KZ) gestellt. Diese Anträge wurden von der Mehrheit abgelehnt; dagegen wurde dem Regierungsrat folgendes Postulat überwiesen: «Dem Regierungsrat wird der Auftrag erteilt, dem Kantonsrat Bericht und Antrag wegen Wiedereinführung von Kinderzulagen an das Staatspersonal, Lehrer usw. zu unterbreiten.» Mit Schreiben vom 13. Januar 1953 ersucht die Finanzdirektion die Personalverbände, zur Frage der Wiedereinführung von KZ Stellung zu nehmen. Sie bemerkt dabei, dass 1948 zum reinen Leistungslohn zurückgekehrt wurde, was sowohl nach Auffassung der Personalverbände als auch der Finanzdirektion richtig war.

Die heutige Präsidentenkonferenz hat sich über das Problem der KZ auszusprechen und wenn möglich die von der Finanzdirektion vorgelegten Fragen zu beantworten:

1. Wird die Wiedereinführung von KZ an das Staatspersonal gewünscht?

2. Sofern die Wiedereinführung von KZ bejaht wird: Soll diese für alle Kinder oder nur für das dritte und die weiteren Kinder ausgerichtet werden?

Am kommenden Dienstag wird die Konferenz der Personalverbände zu den Fragen der Finanzdirektion Stellung nehmen. Der KV erwartet von der heutigen Aussprache Richtlinien für diese Verhandlungen. Der KV ist einig in dem Sinne, dass KZ nicht als Ersatz für eine berechtigte allgemeine Teurungszulage ausgerichtet werden dürfen. In der grundsätzlichen Frage der Ausrichtung von KZ sind die Meinungen getrennt. Die Mehrheit ist grundsätzlich gegen jegliche Sozialzulagen, da diese lohndrückend wirken. Eine Minderheit setzt sich für KZ auf der Basis einer Ausgleichskasse ein. Präsident J. BAUR verwirft aus grundsätzlichen Erwägungen die Ausrichtung von KZ und möchte den Familienschutz auf anderem Wege (z. B. Steuererleichterungen usw.) verwirklicht sehen.

E. ERNST ist der Auffassung, dem Prinzip «gleicher Lohn für gleiche Leistung» könne noch das Recht auf gleiche Lebensbedingungen beigefügt werden, durch einen Lastenausgleich für die Familien mit Kindern. Die Finanzdirektion rufe die Verbände zu einer grundsätzlichen Stellungnahme zur Frage der KZ auf. Auch er sei der Ansicht, KZ dürften nicht als Ersatz für berechtigte TZ gelten, sondern sollten eine Zulage für die Bestreitung der grösseren finanziellen Verpflichtungen der Familie mit Kindern darstellen. Da 1948 als Basis für die Neufestsetzung der Besoldungen der Lohn für eine Familie mit zwei Kindern festgelegt wurde, dürfte erwartet werden, dass die von dieser Regelung Profitierenden, ledige und verheiratete Funktionäre ohne Kinder, mithelfen würden für eine Besserstellung der kinderreichen Familien. Unter Beibehaltung des Leistungslohnprinzips könnte eine Familienausgleichskasse, in welche sämtliche Lohnbezüger ihre Einzahlungen leisten, geschaffen werden. Die Einzahlungen würden unter die Familien mit Kindern verteilt. Andere Mittel zur Begünstigung der Familien, wie Stipendien für die Ausbildung von Kindern, Wohnbausubventionen usw., kommen für unsere Einkommenskategorien kaum mehr in Betracht. Abschliessend stellt E. Ernst folgenden Antrag: 1. Das Personal fordert in erster Linie den vollen Teuerungs-

ausgleich. 2. Die Frage der Ausrichtung von KZ darf nicht mit den TZ verkoppelt werden. 3. Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage der Gründung einer Familienausgleichskasse zu prüfen und dem Personal einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

In der anschliessenden *Diskussion* sind sich vorerst sämtliche Anwesenden einig, dass in erster Linie der vollen Teuerungsausgleich gefordert werden muss.

K. GRAF erkundigt sich nach den Erfahrungen, welche beim Bundespersonal mit der Ausrichtung von KZ und auch in einzelnen Gemeinden gemacht wurden.

A. MÜLLER ist sehr erstaunt, dass im Kanton Zürich die Frage der KZ wieder aufgegriffen wird, nachdem schon 1942 sämtliche städtischen Personalverbände eine Motion Wolfermann, welche die Schaffung einer Familienausgleichskasse vorschlug, abgelehnt haben. Das Problem der Ausgleichskasse wurde damals gründlich studiert, und es ist festgestellt worden, dass es unmöglich ist, gerechte Differenzierungen zu finden. Zudem greift das Ausgleichskassensystem in die persönliche Freiheit des einzelnen Bürgers ein. Eine Familienausgleichskasse kann nicht unabhängig von den TZ geschaffen werden. Die Sozialzulagen haben sich bis heute immer als Lohndrücker erwiesen. Genaue Berechnungen ergeben auch für eine Familie auf lange Dauer einen Verlust, den durchschnittlich 40—45 Einzahlungsjahren stehen nur 18—20 Bezugsjahre gegenüber. Kinder- und andere, ähnliche Zulagen sind immer ein Geschäft für den Arbeitgeber, zudem ein Köder bei Stellenausschreibungen. Eine Differenzierung des Lohnes auf Grund der Familienvorhältnisse würde unter den Mitgliedern des ZKLV Zwiespalt schaffen. Die Verbände sollen sich mit allen Kräften für den vollen Teuerungsausgleich einsetzen und sich nicht in einer Auseinandersetzung über die KZ zersplittern. A. Müller lehnt deshalb die Ausrichtung von KZ entschieden ab.

E. AMBERG ruft die ethischen Werte der Familie in Erinnerung, welche bei den Diskussionen heute zu sehr in den Hintergrund gedrängt worden seien. Auch er erklärt sich als entschlossener Gegner der Sozialzulagen.

R. BRÜNGGER spricht sich ebenfalls gegen die KZ aus, ebenso OTTO WEGMANN, welcher aus persönlicher Erfahrung weiß, dass Sozialzulagen die Tiefhaltung der Besoldungen bewirken.

E. WEINMANN verweist in Beantwortung der Anfrage von K. Graf auf die breite Schicht von Angestellten und Arbeitern des Bundes, die den untersten Besoldungsklassen angehören. Die Sozialzulagen stellen auch dort den billigsten Weg dar, einen Notstand zu mildern.

E. SCHNEIDER unterstützt die Anträge von E. Ernst.

J. BAUR stellt in seinem Schlusswort fest, eine wesentliche Aufgabe der Personalverbände bestehe darin, sich für einen guten Lohn ihrer Mitglieder einzusetzen und sich nicht mit Sozialzulagen zufrieden zu geben, welche doch keine gerechte Lösung des Problems brächten.

In der *konsultativen Abstimmung* wird einstimmig die Forderung auf vollen Teuerungsausgleich unterstützt.

Die Ausrichtung von KZ wird von 13 Anwesenden abgelehnt; 4 Anwesende sprechen sich für die Einführung von KZ nach erfolgtem vollen Teuerungsausgleich aus (Antrag E. Ernst). J. Baur erklärt, der KV werde nun in den kommenden Verhandlungen innerhalb der Personalverbände die von der Mehrheit unserer Präsidentenkonferenz eingenommene Haltung vertreten.

(Schluss folgt)